

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur: Julius R. 20.

Verlagsort: Leipzig 11000.
Verlag: Julius R. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Meisa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Mittwoch, 31. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Stelle Tarife. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Meisa. Vierteljährliche Unterhaltungsgebühr, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Verzögerung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Meisa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Meisa; für Anzeigenstell.: Wilhelm Dietrich, Meisa.

Höchstpreise für Gemüse.

I. Mit Wirkung vom 1. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 4 c, 5-14 aufgeführten Waren bis mit 3. August 1918 nach Befinden die in Klammern gesetzten Preise, vom 4. August ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Bohnen	—15	—18
2. Spinat (nicht t. Spinaterfas)	—30	—36
3. Erbsen (Schoten)	—30	—38
4. Bohnen		
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	—40	—52
b) Wachs- und Perlbohnen	—50	—62
c) Duff-(Sant-)Bohnen	—15	—22
5. Mören u. längl. Karotten (ohne Kraut)	—12	—17
6. Karotten, kleine, runde (ohne Kraut)	—25	—32
7. Mören (ohne Kraut)	—04	—07
8. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—17	—23
9. Frühweißkohl	—14	—20
10. Frühwinkkohl	—15	—21
11. Frührotkohl	—20	—26
12. Frühwieskohl ohne Kraut	—25	—32
13. Tomaten	—90	1.10
14. 1. Gurken, sortierte Ware, von denen		
a) 60 Stück über 30 Pfd. wiegen,	—14	—17
b) 60 Stück über 24 Pfd. wiegen,	—11	—14
c) 60 Stück über 16 Pfd. wiegen,	—09	—11
d) 60 Stück über 13 Pfd. wiegen,	—07	—09
2. sonstige Gurken und Krüppelgurken	7.—	10.—
15. Pfefferkörner u. Steinpilze	—80	1.10
16. Champignons	1.—	1.30

II. Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 31. Juli 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise (Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 — 1200 V G 2 — Nr. 108 der Sachl. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III. Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsanordnungen.

IV. Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht
a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.
b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

V. Bohnen darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mören, Karotten und Frühweißkohl dürfen mit Kraut nicht mehr in den Handel gebracht werden. Soweit Frühweißkohl noch mit Kraut aus der Zeit vor dem 1. August im Handel ist, darf der Verkauf mit Kraut noch bis mit spätestens 3. August 1918 zu den in der Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 hierfür festgesetzten Kleinhandelspreisen erfolgen.

VI. Vom 1. August 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse mit der Einschränkung unter V Satz 3 außer Kraft. Desgleichen erlischt mit dem gleichen Tage die Ministerialverordnung vom 28. Juli 1918 — 1236 V G 2 — betr. Preise für Treibhausgemüse.

VII. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.
Dresden, am 29. Juli 1918.

Ministerium des Innern. 1271 V G 2 3509

Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bis 4. November 1915 wird bestimmt:

A. Viehan- und Verkauf.

§ 1. Rinder, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken nur an denjenigen, der sich im Besitze einer gültigen Ankaufsbekanntmachung befindet, oder an ein Mitglied des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweiskarte (50 M. Gebühr) veräußert werden. Die Veräußerung von Rindern und Kälbern an einen Händler, der sich nicht im Besitze einer Ankaufsbekanntmachung befindet, bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes (vergl. § 6).

Schweine über 25 kg Lebendgewicht dürfen nur an Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweiskarte, Schweine unter 25 kg Lebendgewicht nur entweder an solche Mitglieder des Viehhandelsverbandes, die laut ihrer Ausweiskarte zum Handel mit Ferkeln und Säugschweinen berechtigt sind, oder an denjenigen veräußert werden, der sich im Besitze einer auf den Namen des Verkäufers lautenden Ankaufsbekanntmachung (vergl. § 3 Abs. 2) befindet.

Zuchttiere und Zuchtstauen mit mehr als 25 kg Lebendgewicht dürfen nur gegen Vorlegung einer vom Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) ausgestellten, auf den Namen des Verkäufers lautenden Ankaufsbekanntmachung veräußert werden.

§ 2. Viehhändler dürfen Rinder, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel nur an denjenigen weiterveräußern, der im Besitze einer gültigen Ankaufsbekanntmachung ist. Der Weiterverkauf an Händler, die nicht durch Vorlegung von Ankaufsbekanntmachungen seine Bestellungen nachweisen können, ist untersagt. Für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht gilt daselbe, nur wird beim Handel mit diesen die Einschaltung eines Händlers nachgelassen. Die Weiterveräußerung von Schweinen mit mehr als 25 kg Lebendgewicht darf nur an den Viehhandelsverband oder den Kommunalverband erfolgen.

Die Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes für Fleischer (20 M. Gebühr) berechtigt nur zum Ankauf von Schlachtvieh gegen Bezugschein.

§ 3. Die Ankaufsbekanntmachungen werden auf Antrag von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich der Betrieb des Erwerbers, in den das Tier eingestellt werden soll, befindet, nach dem vorgeschriebenen Muster auf den Namen des Antragstellers aus-

gestellt. Für jedes Tier ist eine besondere Ankaufsbekanntmachung erforderlich. Die Ankaufsbekanntmachung kann jedoch auf mehrere Tiere der gleichen Art ausgestellt werden, wenn der Antragsteller das mit der Erklärung beantragt, daß er sämtliche Tiere von demselben Verkäufer erwerben will.

Zur Ausstellung einer Ankaufsbekanntmachung zum unmittelbaren Ankauf eines Schweines unter 25 kg Lebendgewicht beim Händler ist der Kommunalverband befugt, wenn ihm gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Ankaufsbekanntmachung Namen und Wohnort eines bestimmten Händlers als Verkäufers genannt und die Erlaubnis zum unmittelbaren Bezug von dem Benannten nachgefordert wird. Derartig ausgestellte Ankaufsbekanntmachungen berechtigen nur zum Ankauf bei dem in der Bekanntmachung von der Behörde selbst eingetragenem Händler.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, in besonderen Fällen selbst Ankaufsbekanntmachungen auszustellen.

§ 4. Die Gültigkeit der Ankaufsbekanntmachung ist auf längstens 4 Wochen beschränkt. Ungültig geworden oder nicht verwendete Bekanntmachungen sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Wenn der Antragsteller Besitzer oder Leiter einer Viehhaltung ist, in der Tiere der gleichen Art gehalten werden oder bisher schon gehalten worden sind, darf die Ankaufsbekanntmachung nur veräußert werden, wenn offenbar die Möglichkeit, das zu erwerbende Tier mit erlaubten Mitteln zu füttern, nicht gegeben ist, oder wenn im Laufe eines Jahres mehr Ankaufsbekanntmachungen begehrt werden, als die Hälfte des regelmäßigen Bestandes der betreffenden Tiergattung in der Viehhaltung des Antragstellers beträgt.

Die Ausstellung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht Besitzer oder Leiter einer gleichartigen Viehhaltung ist. Nur für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht, für Lämmer, Ziegen und Ferkel darf der Kommunalverband Personen, die bisher Tiere dieser Art noch nicht gehalten haben, die Bekanntmachung dann ausstellen, wenn geeignete Stallung vorhanden ist und die Möglichkeit ausreichender Fütterung mit erlaubten Mitteln auf Grund anzustellender Erörterungen gewährleistet erscheint.

§ 5. Die Ankaufsbekanntmachung besteht aus den trennbaren Teilen A und B. Teil A hat der Erwerber dem Verkäufer mit dem schriftlichen Anerkennung des Erwerbes auszuhändigen, während Teil B, auf dem der Verkäufer den Eigentumswechsel zu bezeugen hat, der Erwerber behält.

Wird sich der Viehhalter beim Ankauf der Vermittlung eines Viehhändlers mit großer Ausweiskarte bedienen, so hat er diesem die Ankaufsbekanntmachung bei Erstellung des Auftrages zu übergeben. Beim Ankauf hat der Händler die Ankaufsbekanntmachung für den Bezugsberechtigten auszufüllen, Teil A dem Verkäufer auszuhändigen und Teil B dem Käufer zurückzugeben.

Wird das Tier aus dem Verkaufsbestande eines Händlers veräußert, so behält Teil A der Ankaufsbekanntmachung derjenige Händler, aus dessen Bestand das Tier geliefert wird.

Der Verkäufer hat Teil A, der Erwerber Teil B der Ankaufsbekanntmachung binnen 3 Tagen nach erfolgter Uebergabe des Tieres an den Erwerber oder der Tiere seiner Ortsbehörde einzureichen. Die Ortsbehörde berichtet die Viehliste und gibt die Bekanntmachung mit entsprechendem Vermerk an ihren Kommunalverband weiter. Dieser hat die bei ihm eingehenden Teile A und B zu sammeln und monatlich an den Viehhandelsverband einzufolieren.

§ 6. Die Veräußerung von Rindern und Kälbern an Händler, die sich nicht im Besitze einer gültigen Ankaufsbekanntmachung befinden, zum Weiterverkauf, bedarf der besonderen Genehmigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk das zu veräußernde Tier sich befindet. Die Genehmigung wird schriftlich nach vorgeschriebenem Muster erteilt; sie darf nur erteilt werden, wenn durch die Veräußerung die Ausführung angeforderten Schlachtvieh verhindert oder eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Viehwirtschaft oder ein wesentlicher Mangel an dem für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe des Bezirks unbedingt notwendigen Spannvieh eintreten würde. Die Veräußerung von Tieren anerkannt züchterischen Wertes darf nicht behindert werden.

§ 7. Die Genehmigungserteilung ist nach erfolgter Veräußerung an die Ortsbehörde abzugeben, die die Viehliste berichtet und sobald die Verfügung an den Kommunalverband weitergibt. Dieser leitet sie an den Vorstand des Viehhandelsverbandes, der die bestimmungsgemäße Verwendung des Tieres oder der Tiere zu überwachen hat.

§ 8. Die Kommunalverbände haben über die ausgestellten Ankaufsbekanntmachungen ein Verzeichnis zu führen und darüber zu wachen, daß ihnen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer entweder Teil B vorschriftsgemäß ausgereicht oder die nicht verwendete Bekanntmachung wieder zugeht. Daselbe gilt von den Verkaufsbekanntmachungen nach § 6.

§ 9. Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh jeder Art nach einem Orte außerhalb des Königreichs Sachsen bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes.

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist stets an den Kommunalverband des bisherigen Standortes des auszuführenden Tieres zu richten. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein:

- a) Gattung, Kennzeichen und ungefähres Gewicht eines jeden Tieres,
- b) Namen und Wohnort des Ausführenden,
- c) Namen und Wohn- oder Betriebsort des Empfängers,
- d) die Versicherung, daß das auszuführende Tier lediglich zur Zucht- oder Zuchtzwecken dienen soll, bes. bei Händlern, für den Weiterverkauf zu solchen Zwecken erworben wird.

Der Kommunalverband gibt den Antrag mit seinem Gutachten, ob die Ausfuhr bedenklich erscheint und aus welchen Gründen das der Fall ist, an den Vorstand des Viehhandelsverbandes weiter. Dieser hat von seiner Entscheidung dem Kommunalverband Kenntnis zu geben.

§ 11. Der Vorstand des Viehhandelsverbandes hat von der erteilten Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Stelle des Bundesstaates des Einfuhrortes Mitteilung zu machen und über die erteilten Ausfuhrerlaubnisse eine besondere Ausfuhrliste zu führen.

§ 12. Verkeimerungen von Vieh und Viehmärkte dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die mindestens zwei Wochen vorher eingeholt ist, abgehalten werden.

Verkauf von Vieh desselben Tieres von Händler zu Händler auf dem gleichen Markte wird verboten.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. Für die Ausstellung einer Ankaufsbekanntmachung ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten.

§ 14. Das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zulassen. Weitere Einschränkungen des Zucht- und Nutzviehverkehrs seitens der Kommunalverbände bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums des Innern (Landesfleischstelle).

§ 15. Gegen Verfügungen der Kommunalverbände für einzelne Viehhalter, die durch Nutz- und Zuchtzwecke sich der Schlachtviehlieferung offenbar zu entziehen versuchen, die Genehmigungsbescheid für alle Verkäufe von Rindern, Kälbern und Schweinen zu Nutz- und Zuchtzwecken mittels schriftlicher Verfügung vorgeschrieben werden.

§ 16. Gegen Verfügungen der Kommunalverbände im Rahmen dieser Bekanntmachung ist Beschwerde an die zuständige Kreisoberbehörde, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 17. Wer den vorstehenden Bestimmungen untreu Vieh erwirbt, veräußert oder befreit, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.